

Präsidentenkonferenz der  
Landwirtschaftskammern Österreichs

1015 Wien, Schauflergasse 6  
Tel. 01/53441-0  
Fax: 01/53441-8529  
www.lk-oe.at  
[sozial@lk-oe.at](mailto:sozial@lk-oe.at)  
ZVR-Zahl: 729518421

Mag. Marion Böck, LL.M.  
DW: 8585  
m.boeck@lk-oe.at  
GZ: II/2-042018/A-21/B

## **A b s c h r i f t**

Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Per Mail an: [e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, 16. Mai 2018

### **Begutachtung des Jahressteuergesetzes 2018 (JStG 2018) (GZ. BMF-010000/0009-IV/1/2018)**

Die Landwirtschaftskammer Österreich gestattet sich, dem Bundesministerium für Finanzen zum oben genannten Begutachtungsentwurf folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Laut Aussendung des Bundesministeriums für Finanzen wurde die Jahressteuergesetzgebung initiiert, um die Zahl der Novellierungen des Steuerrechts zu reduzieren und damit mehr Klarheit für alle Beteiligten zu schaffen. 2018 beinhaltet dieses Paket eine Vereinfachung des Steuerrechts, die Abschaffung diverser Gebühren und Maßnahmen im Kampf gegen Steuervermeidung.

Aus Sicht der Land- und Forstwirtschaft besonders hervorzuheben ist der Steuerabzug aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten. Damit wird ein wichtiges Anliegen der LK Österreich umgesetzt, nämlich Rechtssicherheit für die betroffenen Grundeigentümer und -bewirtschafter zu schaffen, die ihren Grund und Boden zur Errichtung und zum Betrieb von ober- oder unterirdischen Leitungen im öffentlichen Interesse zur Verfügung stellen und dafür entschädigt werden.

Die LK Österreich erlaubt sich anzumerken, dass das Regierungsprogramm 2017 bis 2022 noch weitere wichtige Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit in der Land- und Forstwirtschaft enthält, die rasch umgesetzt werden sollten. Aber auch über diese Maßnahmen hinaus ist es wichtig, die Rahmenbedingungen für Land- und Forstwirte laufend der ökonomischen Realität anzupassen. Die LK Österreich ersucht daher, bereits im Zuge der Jahressteuergesetzgebung 2018 weitere für die Land- und Forstwirtschaft bedeutende Änderungen in den Steuergesetzen vorzunehmen. Die unten dargestellten Vorschläge zielen

ebenso auf die Vereinfachung des Steuerrechts sowie die Schaffung von Rechtssicherheit ab.

### **Zu Artikel 1 – Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988**

#### **Zu Z 16 und Z 18 lit. c (§ 107 und § 124b Z 335):**

In den letzten Jahren konnten zahlreiche Infrastrukturprojekte nur realisiert werden, weil der dafür notwendige Grund und Boden überwiegend von Land- und Forstwirten im Gütlichen zur Verfügung gestellt wurde und Enteignungen die Ausnahme darstellten. Die dabei ausbezahlte Entschädigung dient grundsätzlich zur Abdeckung entstehender Vermögensnachteile durch das Infrastrukturprojekt.

Wie aus den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf herauszulesen ist, führt die aktuelle Rechtslage zu kontroversiellen Diskussionen um die steuerliche Beurteilung der Entschädigungen für Leitungsdienstbarkeiten und bietet dem Steuerpflichtigen nicht die notwendige Rechtssicherheit.

Vorrangiges Anliegen der LK Österreich ist es, eine klare und vorhersehbare Lösung für die Grundstückseigentümer und –bewirtschafter und damit auch im Sinne der anstehenden Versorgungsprojekte zu finden. Die vorliegende Abzugsteuer aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten ist das Ergebnis umfangreicher Beratungen und stellt eine solche zu begrüßende Lösung dar.

Eine Abzugsteuer mit Abgeltungswirkung bietet die geforderte Rechts- und Planungssicherheit für die Entschädigungszahler einerseits und Land- und Forstwirte sowie andere Betroffene als Empfänger der Entschädigung andererseits. Gleichzeitig fällt durch die Abzugsteuer auch ein erheblicher Verwaltungsaufwand für die Finanzverwaltung weg und trotzdem bleibt ein entsprechendes Steueraufkommen gewahrt. Durch die Einbeziehung aller regelmäßig aus Anlass der Einräumung eines Leitungsrechtes anfallenden Zahlungen können eine einfache Abwicklung erfolgen und Abgrenzungsschwierigkeiten vermieden werden. Die Möglichkeit der Regelbesteuerung im Veranlagungsweg gewährleistet den Steuerpflichtigen eine Besteuerung zum Einkommensteuertarif, auch auf Basis allenfalls abweichender Verhältnisse.

3/6

Ein weiterer Bestandteil des Abzugsteuermodells ist, dass der Empfänger der Einkünfte dem Entschädigungszahler gewisse Daten für Zwecke einer Anmeldung bekannt geben muss. Die LK Österreich ersucht hier einen praxistauglichen Weg vorzusehen und insbesondere natürlichen Personen zu ermöglichen, wahlweise die Abgabekonto- oder die Sozialversicherungsnummer anzugeben.

Der Gesetzesentwurf umfasst als Infrastrukturbetreiber Unternehmen im Bereich der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Erdöl und Fernwärme. Dies ermöglicht es, das Abzugsteuermodell mit einem klar definierten Anwendungsbereich zu etablieren. In weiterer Folge kann es sich anbieten, das Modell (gegebenenfalls mit Adaptierungen) auf andere Entschädigungsfälle im öffentlichen Interesse auszudehnen; die LK Österreich ersucht das Bundesministerium für Finanzen diesbezüglich um Gesprächsbereitschaft.

**Darüber hinaus erlaubt sich die LK Österreich Ergänzungsvorschläge zu folgenden vom Begutachtungsentwurf umfassten Gesetzen einzubringen:**

#### **Zu § 37 EStG**

Neben den negativen Auswirkungen des Klimawandels und von Wetterextremen haben auch Finanzkrisen, Importsperrern (Russland) sowie Lebensmittelskandale eine Steigerung der Volatilität auf den Märkten verursacht. Dies führt zu nicht nachvollziehbaren Preisverhältnissen sowohl beim Verkauf von eigenen Erzeugnissen als auch beim Einkauf von Betriebsmitteln, sodass die jährlichen Betriebsergebnisse oft als reine Zufallsergebnisse zu interpretieren sind. Dadurch kommt es zu Härten durch die Steuerprogression und können die jährlichen Steuerfreibeträge nicht entsprechend genutzt werden.

Daher sieht das Regierungsprogramm 2017 bis 2022 (Seite 160) für Landwirte mit Buchführung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Teilpauschalierung die Möglichkeit vor, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft über Antrag auf drei Veranlagungsjahre aufzuteilen (Gewinnglättung). Die LK Österreich regt an, eine solche Risikoausgleichsmaßnahme im einkommensteuerlichen Bereich in § 37 EStG zu verankern.

## **Zu Artikel 4 – Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994**

### **Zu Anlage 1 und Anlage 2 des UStG 1994**

Nach aktueller Rechtslage müssen Betriebe ihre (Topf-) Pflanzen drei verschiedenen Umsatzsteuersätzen zuordnen („Lebensmittel“ 10 %, zu Zier- oder Pflanzwecken 13 % bzw. zum Gewerbe- oder Heilgebrauch 20 %, mit Ausnahmen). Eine eindeutige und abschließende Zuteilung ist für den Steuerpflichtigen nicht möglich.

Zur Vereinfachung und um entsprechende Rechtssicherheit für die Betriebe zu schaffen, fordert die LK Österreich für alle lebenden Pflanzen (aus den verschiedenen Kapiteln der Kombinierten Nomenklatur) einheitlich einen ermäßigten Steuersatz in Höhe von 10 % vorzusehen. Eine Prüfung, welchem Zweck die lebende Pflanzen dient, wäre dann nicht mehr notwendig.

## **Zu Artikel 5 – Änderung des Gebührengesetzes 1957**

Die neue generelle Visapflicht für Saisonarbeitskräfte aus Drittstaaten führt nicht nur zu organisatorischem Mehraufwand, sondern auch zu erheblichen (kumulierten) Kosten. Bei zahlreichen landwirtschaftlichen Produktionssparten teilen sich die Arbeitsspitzen auf mehrere unterjährige Perioden auf, dh es gibt nicht überall eine durchgängige sechs- bzw. neunmonatige Beschäftigung. Die damit verbundenen Unterbrechungen führen in weiterer Folge zu Kumulationseffekten bei den Visagebühren. Auch bei der unterschiedlichen Gebührenhöhe besteht aus Sicht der LK Österreich Diskussionsbedarf. Bei der Verlängerungsvariante muss den erläuternden Bemerkungen zum FRÄG 2017 zufolge zwingend ein Visum D ausgestellt werden, wenn die gesamte Aufenthaltsdauer 90 Tage überschreitet. Es ist nicht einzusehen, warum bei der 6+3 Variante für den Verlängerungsteil mehr als das Dreifache an Gebühr bezahlt werden soll, als dies bei einem isolierten 90 Tage-Aufenthalt (=C-Visum) der Fall wäre.

Aus Sicht der LK Österreich sollten im Gebührengesetz Verlängerungsanträge gem. § 2 Abs 4 Z 17a FPG - analog zu den begünstigten Drittstaatsangehörigen gem Z 11 leg cit - überhaupt gebührenfrei gestellt, oder zumindest mit einem reduzierten Tarif belastet werden.

Bildung ist die beste Investition für eine erfolgreiche Zukunft, unabhängig davon ob es sich um Aus-, Weiter- und Fortbildung handelt. Sie liegt sowohl im Interesse der Person als auch des Staates, um als Wirtschaftsstandort attraktiv und wettbewerbsfähig zu bleiben. Die

5/6

Befreiung der (Aus-)Bildungsmaßnahmen von staatlichen Gebühren wurde bereits in vielen Bereichen umgesetzt. Nach aktueller Rechtslage sind Anträge und Zeugnisse für Facharbeiter im zweiten Bildungsweg sowie für Meister noch gebührenpflichtig.

Die LK Österreich ersucht daher, die Gebührenbefreiung auch auf diese Bereiche auszuweiten.

### **Zu Artikel 7 – Änderung des Versicherungssteuergesetzes**

#### **Zu § 5 Abs 1 Z 2 und § 6 Abs 2 VersStG**

Die Land- und Forstwirtschaft ist wie kein anderer Wirtschaftszweig von äußeren Einflüssen wie Klimawandel, Wetterextremen oder Seuchen beeinflusst. Die Absicherung solcher Risiken durch Agrarversicherungen ist ein wichtiger Bestandteil der Eigenvorsorge. Die Agrarversicherungen unterliegen der Versicherungssteuer. Bei der Hagelversicherung wird die Versicherungssteuer auf Basis der Versicherungssumme berechnet und beträgt 0,02 % der Versicherungssumme. Die Prämienzahlungen für andere Agrarversicherungen unterliegen jedoch der allgemeinen Versicherungssteuer in Höhe von 11 % des Versicherungsentgeltes. Da die hohe Versicherungssteuer die Prämie übermäßig verteuert, wird die wichtige Eigenvorsorge dadurch gehemmt. Sie benachteiligt darüber hinaus jene Versicherten, die aufgrund eines höheren Risikos bereits eine höhere Prämie zahlen müssen.

Entsprechend dem Regierungsprogramm 2017 bis 2022 (Seite 160), fordert die LK Österreich daher die Versicherungssteuerregelung für Hagelversicherungen auf alle Agrarversicherungen auszudehnen.

### **Zu Artikel 9 – Änderung der Bundesabgabenordnung**

#### **Zu § 125 BAO**

Aus Gründen der Gleichbehandlung ersucht die LK Österreich in Analogie zu § 189 UGB die umsatzabhängige Buchführungsgrenze für IuF Betriebe auf 700.000 € bei gleichzeitigem Entfall der einheitswertbezogenen Buchführungsgrenze anzuheben.

**Zu Artikel 15 – Änderung des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes**

Mit BGBl I 2017/17 wurden der bäuerlichen Versichertengemeinschaft durch eine Änderung des § 1a GSBG Mittel von jährlich rund 31 Mio € entzogen, die aber einen notwendigen Ausgleich struktureller Nachteile der Land- und Forstwirtschaft darstellen. Das Regierungsprogramm 2017 bis 2022 (Seite 161) sieht daher – auch als Grundlage für die Zusammenführung der Sozialversicherungsträger – die Wiedereinführung dieser Mittel vor. Die LK Österreich fordert das Bundesministerium für Finanzen auf, anlässlich der geplanten Änderung des GSBG dieser Vorgabe Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Moosbrugger  
Präsident der  
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Ferdinand Lembacher  
Generalsekretär der  
Landwirtschaftskammer Österreich